

# Information zur Datenerhebung

## Rechnungsstellung an Dritte

(Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO)

Gemeindeverwaltung	Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim am Albuch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Holger Weise Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Steinheim
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Herr Christoph Boser datenschutz@steinheim.com
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Abrechnung von Vermietung der gemeindlichen Objekten erhoben und verarbeitet. Weitere Abrechnungen erfolgen aufgrund von der Gebührenordnung der Gemeinde, der Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden für 2 - 10 Jahre gespeichert
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden).	Interne Finanzbuchhaltung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@ldi.bwl.de">poststelle@ldi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung	Die Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Regeln des Zahlungsverkehrs sowie den Haushaltswirtschaftsgrundsätzen insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 77 Abs. 3 GemO) und der Belegpflicht (§ 36 GemHVO). Eine Nichtbereitstellung der Daten führt dazu, dass Zahlungen nicht verbucht werden können. Des Weiteren bedeutet eine Nichtbereitstellung dieser Daten, dass die

	Zahlungen von offenen Forderungen, bzw. das Einziehen von Verbindlichkeiten nicht möglich ist.
Allgemeine Informationspflicht	Siehe Homepage Datenschutzinformation für Bürger, Einwohner und Interessenten nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO